

Richtlinien

der Stadt Speicher über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände

Mit der finanziellen Bezuschussung soll die Tätigkeit in Vereinen, Verbänden, Organisationen usw. in der Stadt Speicher gefördert und unterstützt werden.

Die Stadt Speicher stellt hierfür im Haushaltsplan Mittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bereit. Der Stadtrat Speicher hat diese Richtlinien in seiner Sitzung vom 24.10.2017 beschlossen.

§ 1

Die Zuschüsse der Stadt sind grundsätzlich freiwillige Leistungen; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuschüsse der Stadt sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Antrag bezeichneten Maßnahmen verwendet werden. Eine Doppelförderung durch die Stadt Speicher und die Verbandsgemeinde Speicher wird ausgeschlossen.

§ 2

Nach Auszahlung der Zuschüsse über 100,-- € ist ein Verwendungsnachweis durch Vorlage von entsprechenden Belegen zu erbringen.

Diese Regelung gilt nicht für Zuschüsse, die laufend wiederkehren und ohne Verwendungsnachweis gewährt werden. Dies sind folgende Zuschüsse:

Kirchenchor Speicher	150,00 €
Musikverein Speicher	750,00 €
Karnevalsverein Speicher	500,00 €
Eifelverein Speicher	200,00 €
Pfadfinder Speicher	560,00 €
SV Speicher	4.000,00 €
Tennisclub Speicher	1.530,00 €
DLRG Speicher	100,00 €
DRK Speicher	255,00 €

Diese Zuschüsse werden ohne besonderen Antrag jährlich gewährt.

§ 3

Die Stadt Speicher fördert Jugendfahrten, Jugendzeltlager und Jugendfreizeiten. Von der Förderung werden umfasst:

- durchgeführte Zeltlager,
- Jugendfahrten ins In- und Ausland,
- Jugendlager und –freizeiten
- internationale Jugendbegegnungen,
- Gruppenleiterschulungen.

Der Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmer aus der Stadt Speicher 1,50 Euro pro Verpflegungstag. Für behinderte Jugendliche werden 3,00 Euro pro Verpflegungstag gewährt.

Der Zuschuss wird auch für die erforderlichen Betreuer/innen, Leiter/innen oder Helfer/innen gewährt. Es ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch einen Monat nach Beendigung, ein förmlicher Antrag an die Stadt Speicher zu stellen.

Bis zu einem Zuschussbetrag von 100,00 Euro wird die Verbandsgemeindeverwaltung Speicher ermächtigt die Zuschüsse zu bewilligen. Über die Bewilligung von Zuschüssen ab 101,00 Euro entscheidet der zuständige Ausschuss der Stadt Speicher.

In Ausnahmefällen kann der Zuschuss wegen der Besonderheit und Wichtigkeit der durchgeführten Maßnahme erhöht werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Ausschuss der Stadt Speicher.

§ 4

Die Stadt Speicher fördert Anschaffungen für die Arbeit von Vereinen, Verbänden, Organisationen.

Entsprechende Anträge sind schriftlich vor der Anschaffung mit einer Kostenaufstellung der Stadt Speicher vorzulegen. Anträge sind bis zum 30.09. eines Jahres zu stellen und werden bis zum Jahresende beschieden.

Maximal werden 50 % (nach Abzug sonstiger Zuschüsse) der notwendigen Anschaffungskosten bezuschusst. Bei Überschreitung des Budgets wird eine Quotelung nach Antragshöhe im Verhältnis zum Budget vorgenommen.

Über die Höhe der Förderung entscheidet im Rahmen der Haushaltsmittel der zuständige Ausschuss der Stadt Speicher.

In Ausnahmefällen kann ein Zuschuss gewährt werden, der die 50 % Grenze überschreitet.

Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Die Anschaffungen sind vor Auszahlung des bewilligten Zuschusses nachzuweisen.

§ 5

Die Stadt Speicher fördert kulturelle und brauchtümliche Veranstaltungen. Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen wie beispielsweise

- Maibaumfest
- St.- Martin Umzug
- Karnevalsanzug

Die Veranstalter können schriftlich Zuschüsse bei der Stadt Speicher zu beantragen. In diesem Antrag sind detaillierte Angaben zu Erträgen, Aufwendungen, Gewinn und /oder Verlust dieser Veranstaltung zu machen. Der zuständige Ausschuss der Stadt Speicher entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 6

Der zuständige Ausschuss der Stadt behält sich vor, in besonders gelagerten Fällen abweichend von den Richtlinien Zuschüsse zu gewähren oder abzulehnen.

54662 Speicher, den 26.10.2017

Gez. Hirschberg
Stadtbürgermeister